**Materialprüfungsanstalt**
**Universität Stuttgart**

Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart

Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennnummer BWU-03

**Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen**

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:** **P-BWU03-I-16.5.221**

**Gegenstand** Pigmentiertes Zweikomponenten-Lacksystem bestehend aus „Wigranit® 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF“ mit dem „PUR-Härter S 8888“, und „Wigranit® Novacolor Effektlack WNC“ sowie der farblose Überzugslack „Crystallit® CL.“ mit dem „Härter PUR 5085”, aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten - auch furniert - als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4 [1)]

**Antragsteller:** Akzo Nobel Hilden GmbH
Düsseldorfer Straße 96-100
40721 Hilden

**Ausstellungsdatum:** 28.08.2023

**Geltungsdauer bis:** 31. August 2028

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

UNIVERSITÄT STUTTGART MATERIALPRÜFUNGSANSTALT

[1)] Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen oder die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.221 vom 31. August 2018. Für den Gegenstand ist erstmals am 14. Juli 2003 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0
Telefax: (0711) 685 - 62635
Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de

BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

## A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder.

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (19)

# B. Besondere Bestimmungen

## 1. Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

2-Komponenten-Lacksystem bestehend aus dem Farblack „Wigranit Novacolor Effektlack WNC" mit farblosem Überzugslack „Crystallit CL." auf Grundierung „Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF", aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4.

Dabei muss „Wigranit Novacolor Effektlack WNC" und „Crystallit CL." mit dem Härter „Härter PUR 5085" und „Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF" mit dem Härter „Härter PUR 5085" verwendet werden.

### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das pigmentierte Zweikomponenten-Lacksystem darf für die Beschichtung von schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.

Die mit dem pigmentierten Lacksystem beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem pigmentierten Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgebrachte Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (18)

## 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das pigmentierte Zweikomponenten-Lacksystem ist ein Beschichtungsstoff auf Polyurethan-Basis, bestehend von oben nach unten aus:

- dem Überzugslack „Crystallit CL. (Glanzgrade 0, 7, 8, 9, H)", welcher mit dem "PUR Härter 5085" (Mischungsverhältnis Lack : Härter = 10 : 1) verwendet werden muss.
- dem Decklack „Wigranit Novacolor Effektlack WNC (Gold, Metallic, Perlglanz)", welcher mit dem „PUR-Härter 5085" (Mischungsverhältnis Lack : Härter = 20 : 1) verwendet werden muss.
- der Grundierung „Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF", welche mit dem „PUR Härter 5085" (Mischungsverhältnis nach Gewicht Isolierfüller : Härter = 10 : 1) verwendet werden muss.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

| Name der Prüfstelle | Auftraggeber | Nr. der Zeugnisse bzw. Prüfberichte Datum der Erstellung | Prüfverfahren/Regeln |
|---|---|---|---|
| MPA Universität Stuttgart<br>- Otto-Graf-Institut - | Akzo Nobel GmbH<br>40721 Hilden | 900 6806 023/PZ-221<br>vom 28.08.2023 | DIN 4102-1<br>DIN 4102-16 |

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Das pigmentierte Zweikomponenten-Lacksystem muss auf schwerentflammbaren (DIN 4102 – B1) Holzspanplatten - auch furniert unter Verwendung eines duroplastischen Klebers - mit den folgenden Nassauftragsmengen aufgebracht werden:

- die Grundierung „Wigranit 2K-MDF Isolierfüller WIG-IF" mit 1 x 150 g/m$^2$
- der Decklack „Wigranit Novacolor Effektlack WNC " mit 1 x 100 g/m$^2$
- der Überzugslack „Crystallit CL." mit 1 x 120 g/m$^2$

2.1.5.2 Die beschichteten Holzspanplatten dürfen <u>nicht</u> der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen <u>nicht</u> zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.5.4 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes B 2.1 einzuhalten.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.221
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1), nur aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert –

UNIVERSITÄT STUTTGART

## 3. Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle[1)] einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“[2)] maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

UNIVERSITÄT STUTTGART

1) Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 der nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4, zu beachten.

2) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

### 3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ [2)] maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, In Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020, in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021, in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, in Kraft getreten am 22. September 2021,.in Verbindung mit der nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2022, Lfd.Nr. C 3.4, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

| | |
|---|---|
| Der Prüfingenieur | Der stellv. Leiter der Prüfstelle |
| Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo | Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel |

UNIVERSITÄT STUTTGART MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (MPA)

---

2) „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)